

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1973

Geschäftszahl

1534/72

Rechtssatz

Für die Strafbarkeit nach § 5 Abs 1 StVO genügt es festzustellen, daß der Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt der Fahrzeuglenkung über 0,8 ‰ betragen hat, ohne darauf näher einzugehen, wie hoch dieser tatsächlich war.